

(5) Die ehrenamtlichen Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht sind verpflichtet, sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben auszuweisen und über die ihnen in Durchführung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu wahren.

Zu § 6 des Wassergesetzes:

§ 9

(1) Die Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht gemäß § 6 Abs. 1 des Wassergesetzes sind vom Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik und vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik wahrzunehmen.

(2) Die Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Wassergesetzes sind vom Wasserstraßenhauptamt Berlin wahrzunehmen.

Zu § 9 Abs. 2 des Wassergesetzes:

§ 10

(1) Die Räte der Gemeinden haben zur Durchführung von Schauen für alle Gewässer und die dazugehörigen Anlagen in ihrem Territorium unabhängig von der Verantwortung für die Instandhaltung und den Ausbau Gemeindeschaukommissionen zu bilden.

(2) Die Räte der Kreise haben für größere Gewässer und die dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, die über das Territorium der Gemeinde hinaus Bedeutung für die Wasserbewirtschaftung haben, sowie für Hochwasser- und Küstenschutzgebiete Kreisschaukommissionen zu bilden.

(3) Die Räte der Bezirke haben für Gefährdungsgebiete, die über das Territorium eines Kreises hinausgehen, Bezirksschaukommissionen zu bilden.

(4) Durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sind die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Schaukommissionen zu regeln. Auf dieser Grundlage sind durch die zuständigen örtlichen Räte Schauordnungen zu erlassen.

§ 11

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise haben Staubeiräte zu bilden, die die Hebung und Absenkung des Wasserstandes im Rahmen der durch die Staatliche Gewässeraufsicht genehmigten Staugrenzen für Stauanlagen sowie deren Bedienung koordinieren.

(2) Durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sind die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Staubeiräte zu regeln. Auf dieser Grundlage sind durch die zuständigen örtlichen Räte Ordnungen zu erlassen.

Zu § 10 des Wassergesetzes:

§ 12

(1) Der Wasserbeauftragte ist grundsätzlich dem Leiter des Staatsorgans oder des Betriebes unterstellt. Er hat mit der Staatlichen Gewässeraufsicht und den Versorgungsträgern zusammenzuarbeiten.

(2) In den Einrichtungen der Volksbildung und Kultur bedarf es keiner Einsetzung eines Wasserbeauftragten.

(3) In begründeten Fällen kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsleitung von der Einsetzung eines Wasserbeauftragten abgesehen werden.

§ 13

In den zentralen Staatsorganen, in den Kombinat und in den wirtschaftsleitenden Organen hat der Wasserbeauftragte insbesondere

- bei der Ausarbeitung der Konzeptionen zur rationellen Wasserverwendung und bei der Koordinierung der lang-

fristigen Planung der wasserwirtschaftlichen Anlagen mitzuwirken,

- bei den Analysen der Betriebe über die Betriebswasserwirtschaft mitzuarbeiten und deren Auswertung zu sichern,
- bei der Ermittlung wissenschaftlich begründeter Kennziffern und Normative der rationellen Wasserverwendung mitzuwirken und auf deren Durchsetzung Einfluß zu nehmen,
- bei der Ausarbeitung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne zur Aufnahme wasserwirtschaftlicher Maßnahmen mitzuwirken,
- bei der Aufgabenstellung für die Erzeugnis- und Verfahrensentwicklung darauf Einfluß zu nehmen, daß der Wasserbedarf gesenkt und wassersparende oder wasserlose Produktionsverfahren zur Senkung des Wasserverbrauches entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand eingeführt werden,
- auf die Senkung der Abwasserlast und die Gewinnung und Nutzung von Wertstoffen aus den Abwässern der Betriebe entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand Einfluß zu nehmen,
- die Wasserbeauftragten in den Betrieben anzuleiten.

§ 14

In den Betrieben hat der Wasserbeauftragte insbesondere

- die Ausarbeitung und Durchsetzung der Konzeptionen für die rationelle Wasserverwendung zu koordinieren und regelmäßig Analysen der Betriebswasserwirtschaft vorzunehmen,
- bei der Ausarbeitung der langfristigen Entwicklungskonzeptionen des Betriebes und der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne zur Sicherung der Aufnahme betriebswasserwirtschaftlicher Maßnahmen mitzuwirken,
- bei der Vorbereitung von Investitions-, Intensivierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere bei der Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, mitzuwirken,
- die rationelle Wasserverwendung, die Senkung des Wasserbedarfes und die Reduzierung der Abwasserlast zu kontrollieren sowie die dazu erforderlichen Messungen und Auswertungen zu überwachen,
- bei der Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen mitzuwirken und zu kontrollieren, daß an allen betrieblichen wasserwirtschaftlichen Anlagen nach Bedienungs- und Wartungsvorschriften gearbeitet wird,
- den ordnungsgemäßen Umgang mit Wasserschadstoffen zu kontrollieren,
- über alle die Wassernutzung und Abwasserbehandlung betreffenden Vorkommnisse Aufzeichnungen zu machen und diese der Staatlichen Gewässeraufsicht oder dem Versorgungsträger auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen,
- bei der Ausarbeitung der Dokumente zur Sicherstellung der Wasserversorgung und zur Verhütung und Bekämpfung von Havarien mitzuwirken,
- über Unregelmäßigkeiten der Gewässernutzung, durch die andere geschädigt werden können, über Verstöße gegen Vorschriften des Wasserrechtes, Entscheidungen der Staatlichen Gewässeraufsicht oder Wasserlieferungs- und Abwassereinleitungsverträge den Leiter des Betriebes unverzüglich zu informieren,
- die wasserwirtschaftliche Kontrolltätigkeit innerhalb des Betriebes zu koordinieren,
- die Initiativen der Werktätigen zur Durchsetzung der rationellen Wasserverwendung im Rahmen des sozialisti-